



Die Caritas
im **BISTUM MAGDEBURG**

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR BUNDESFREIWILLIGENDIENST

INFORMATIONEN FÜR FREIWILLIGE

WWW.MEIN-JAHR-CARITAS.DE

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



SACHSEN-ANHALT



Kofinanziert von der
Europäischen Union



BFD
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.

Impressum

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
Referat Freiwilligendienste
Langer Weg 65-66
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 - 59 808 221
E-Mail: freiwillig@caritas-bistum-magdeburg.de
Homepage: www.mein-jahr-caritas.de
5. Auflage, 2026

HERZLICH WILLKOMMEN IM FREIWILLIGENDIENST

Schön, dass du da bist und einen Freiwilligendienst leisten möchtest. Wir freuen uns sehr, dass wir dich nun begrüßen dürfen und wünschen dir ein Jahr mit vielen guten Erfahrungen, Begegnungen und neuen Eindrücken sowohl in deiner Einsatzstelle als auch bei den Seminare und Bildungstagen.

Mit diesem Heft wollen wir dir wichtige Hinweise für deinen Freiwilligendienst geben und viele Fragen beantworten. Außerdem findest du hier auch wichtige Kontaktdaten.

Deine Einsatzstelle: _____ (Name)

(Name)

(Anschrift)

(Tel.)

(E-Mail)

Deine Anleitung: _____ (Name)

(Name)

(Tel.)

(E-Mail)

Deine Seminargruppe: ☐ Gr. 1 | ☐ Gr. 2 | ☐ Gr. 3 | ☐ BFD ü27

Dein*e Seminarleiter*in: _____ (Name)

(Name)

(Tel.)

(E-Mail)

DEINE ANSPRECHPARTNER*INNEN	05
DEIN FREIWILLIGENDIENSTETRÄGER STELLT SICH VOR	06
FSJ & BFD	07
RUND UM DEINEN FREIWILLIGENDIENST	08
Pädagogische Begleitung	08
Dokumente & Unterlagen	09
Krankheit	11
Beendigung des Freiwilligendienstes	14
Arbeitszeiten	15
Jugendarbeitsschutzgesetz	16
Finanzen	17
DOs & DON`Ts	19
Freiwilligendienst und Schule	20
Prävention von sexualisierter Gewalt	22
Was sonst noch wichtig ist	23
AUFGABENBEREICHE UND TÄTIGKEITEN IM FREIWILLIGENDIENST	24
Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten	24
Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten	25
Büro- und Verwaltungstätigkeiten	27
Hauswirtschaftliche/Haustechnische Tätigkeiten	28
DU HAST IDEEN ZUR VERBESSERUNG ODER PERSÖNLICHE ANLIEGEN?	29
BEWERBUNGEN FÜR DEINE AUSBILDUNG ODER DEIN STUDIUM	29
DU BRAUCHST HILFE? TIPPS UND KONTAKTE	30
STICHWORTVERZEICHNIS	31
HIER FINDEST DU UNS IM NETZ	32

DEINE ANSPRECHPARTNER*INNEN:



Marcus Kothe
Referatsleiter Freiwilligendienste
marcus.kothe@caritas-bistum-magdeburg.de
0391 - 59 808 221
0151 - 5062 8341



Elisabeth Altmann
Pädagogische Mitarbeiterin
elisabeth.altmann@caritas-bistum-magdeburg.de
0391 - 59 808 222
0171 - 9932 439



Tobias Reichert
Pädagogischer Mitarbeiter
tobias.reichert@caritas-bistum-magdeburg.de
0160 - 9970 8338



Susanne Kampe
Sachbearbeitung
susanne.kampe@caritas-bistum-magdeburg.de
0391 - 59 808 224

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. Referat Freiwilligendienste

Langer Weg 65-66
39112 Magdeburg

Telefon: 0391-59 808 221

Mail: freiwillig@caritas-bistum-magdeburg.de

Internet: www.mein-jahr-caritas.de



DEIN FREIWillIGENDIENSTETRÄGER STELLT SICH VOR

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. ist einer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt und in Teilen Sachsens und Brandenburgs. Wir sind ein katholischer Verband und unser Leit- und Menschenbild beruht auf den christlichen Grundwerten.

Caritas (deutsch: Liebe) ist eine Grundhaltung gegenüber Menschen, besonders gegenüber Menschen in Not. Ihre Wurzeln hat sie in der Liebe Jesu zu den Menschen. Wie er will die Caritas ohne Ansehen der Nation, des Status oder der Konfession, allen Menschen mit Liebe und Achtung begegnen, in Deutschland und weltweit.

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. übernimmt u.a. folgende Aufgaben:

- Unterstützung von geflüchteten Menschen, die in Sachsen-Anhalt leben
- Beratung und Unterstützung von Menschen in Not- und Konfliktsituationen
- Leitung von Wohneinrichtungen und Diensten für Kinder, Jugendliche, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung etc.

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. ist anerkannter Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie selbstständige Organisationseinheit (sOE) für den Bundesfreiwilligendienst, womit Aufgaben analog zur Trägerfunktion im FSJ übernommen werden. Somit ermöglichen wir in jedem Jahr über 100 Menschen, einen Freiwilligendienst zu leisten, erste Schritte ins Berufsleben zu gehen, Erfahrungen zu sammeln und das eigene Leben sowie das von anderen Menschen zu bereichern.

Wir sind auf Bundesebene Teil der katholischen Trägergruppe Freiwilligendienste und halten deren Qualitätsstandards ein.

Caritas ist ...

Nächstenliebe

Caritas steht für eine offene, unvoreingenommene und wohlwollende Grundhaltung gegenüber anderen Menschen.

Organisierte Hilfe

Die Dienste und Einrichtungen der Caritas bieten professionelle Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Auftrag der Kirche

Caritas lebt in den Pfarreien und dort, wo sich Menschen für andere einsetzen. Dabei ist Jesus Christus ihr Vorbild.

Hier sind einige Links:

- Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
- Bistum Magdeburg
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Caritas International

www.caritas-bistum-magdeburg.de

www.bistum-magdeburg.de

www.caritas.de

www.caritas-international.de



FSJ & BFD

DAS FREIWillIGE SoZIALE JAHR (FSJ) UND DER BUNDESfreiWilligENDienst (BFD)

Gesetzlich geregelt sind das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) bzw. im Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG).

Das Freiwillige Soziale Jahr hat sich 1964 aus dem Engagement von vielen jungen Frauen während der Nachkriegsjahre entwickelt. Die Jugendfreiwilligendienste richten sich an Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der 2011 neu entstandene Bundesfreiwilligendienst eröffnet nun auch den älteren Engagierten die Möglichkeit, sich ein Jahr in einer sozialen Einrichtung zu engagieren. Es gibt hierfür keine Altersbeschränkung.

In der Praxis sind das FSJ und der BFD u27 für Menschen bis zum 27. Geburtstag bei unserem Träger vollkommen gleich gestaltet. Du selbst merkst also in deiner Einsatzstelle keinen Unterschied, ganz egal welchen Dienst du machst – du erhältst das gleiche Taschengeld und auch Regelungen zu Arbeitszeit, Seminar- und Urlaubstagen, Kündigungen und Probezeit sind identisch. Unterschiede liegen lediglich in der Verwaltung. So sehen z.B. die Verträge anders aus.

Ein Freiwilligendienst dauert in der Regel zwölf Monate und kann auf max. 18 Monate verlängert werden. Einen Jugendfreiwilligendienst darf man nur einmal leisten – ganz egal, um welchen Dienst es sich handelt. Personen über 27 Jahren können fünf Jahre nach Ende des Dienstes erneut einen BFD von 18 Monaten leisten.

Wichtiger Unterschied im BFD: Für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zuständig und deshalb auch Vertragspartner. Das BAFzA delegiert die wesentlichen Aufgaben zur Durchführung an die Wohlfahrtsverbände, in deinem Fall den Caritasverband. Außer der Zusendung deines vollständig unterschriebenen Vertrages und ggf. einer Kündigungsbestätigung hast du also mit dem BAFzA nichts zu tun – alles andere läuft über den Caritasverband.

Pädagogische Begleitung

FSJ und BFD sind Lern- und Orientierungsjahre. Die pädagogische Begleitung nimmt deshalb einen bedeutenden Raum ein. Pädagogische Begleitung findet vor allem in Form der Seminare und Bildungstage, aber auch in den Einsatzstellen statt.

SEMINARE FÜR FREIWILLIGE UNTER 27 JAHREN

Für alle Freiwilligen im FSJ bzw. BFD u27 ist die Teilnahme an **25 Bildungstagen** verpflichtend (bei einem verkürzten Freiwilligendienst reduziert sich die Zahl der Seminartage entsprechend). Diese werden von uns in fünf Seminarwochen (jeweils Montag bis Freitag) mit Übernachtung in einem Bildungshaus durchgeführt.

Du wirst für die Seminare einer festen Gruppe ähnlich einem Klassenverband zugeordnet, so dass du in den Seminaren immer den gleichen Menschen begegnen wirst.

Eine Ausnahme ist das 4. Seminar: Dieses findet für die Freiwilligen der beiden Dienstformen FSJ und BFD getrennt statt. Alle FSJler*innen unseres Trägers kommen hier zu einem gemeinsamen Seminar zusammen. Dabei können sich alle Teilnehmenden aus verschiedenen Workshop-Angeboten ihren individuellen Wochenplan zusammenstellen.

Alle BFDler*innen nehmen stattdessen am Seminar Politische Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes teil.

Die Seminare sind verpflichtend, während der Seminare kann also kein Urlaub genommen werden. Wenn du zum Seminar krank bist, musst du eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Alle für das Seminar anfallenden Kosten werden vom Caritasverband übernommen. Seminare und Bildungstage dienen der Reflexion des Freiwilligendienstes und dem Austausch zwischen Freiwilligen verschiedener Einsatzstellen und Fachrichtungen. Zudem setzen wir uns mit unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen, sozialen und religiösen Fragen auseinander – hier bestimmt ihr als Seminargruppe, welche Themen ihr behandeln wollt. Eine fachliche Schulung für die Tätigkeit in den Einsatzstellen ist in der Regel nicht Teil der Seminare.

Eure Beteiligung an den Seminarwochen ist uns besonders wichtig. Deshalb habt ihr als Gruppe nicht nur die Möglichkeit, die Themen mitzubestimmen, sondern könnt euch auch an der Vorbereitung der Seminare beteiligen und ggf. einzelne Einheiten und Übungen in den Seminaren selbst anleiten. Vor jedem Seminar findet dazu ein Vorbereitungstreffen als Videokonferenz statt, an dem du dich gerne beteiligen kannst.

BILDUNGSTAGE FÜR FREIWILLIGE AB 27 JAHREN

Freiwillige ab 27 Jahren absolvieren einen Bildungstag pro geleistetem Monat. Bei einem zwölfmonatigen Dienst sind also zwölf Bildungstage zu absolvieren. Die Teilnahme ist verpflichtend. Inhaltlich geht es zum einen um die Reflexion deiner Zeit im BFD, zum anderen auch der Auseinandersetzung mit ganz unterschiedlichen Themen, z.B. aus den Bereichen

Soziales, Geschichte, Politik oder Kultur. Für jedes Kalenderjahr wird ein Programm zusammengestellt, das du mit den Vertragsunterlagen bzw. zum Ende des Vorjahres erhältst. Die Tage finden in der Regel im Wechsel in Magdeburg und Halle statt. Auch gemeinsame Ausflüge in Museen oder Gedenkstätten werden angeboten. Einzelne Bildungstage können auch online absolviert werden. Alle im Zusammenhang mit dem Bildungstag entstehenden Kosten werden vom Caritasverband erstattet.

Nach Absprache mit dem Caritasverband kannst du auch an bis zu drei Bildungstagen bei anderen Anbietern teilnehmen. Diese Angebote müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Dauer: mindestens viereinhalb Zeitstunden
- Kosten: maximal 75 € pro Tag (begründete Ausnahmen nach Absprache möglich)
- Keine Tätigkeiten, die normale Aufgabe im BFD sind (z.B. Begleitung von Klient*innen bei Ausflügen)

Als Nachweis benötigen wir eine Teilnahmebestätigung, die folgende Informationen enthalten muss: deinen Namen, das Datum der Veranstaltung, den Titel der Veranstaltung, den Namen des Veranstalters und die Dauer der Veranstaltung.

EINSATZSTELLENBESUCHE

Die pädagogischen Mitarbeitenden im Referat Freiwilligendienste sind auch außerhalb der Seminare und Bildungstage bei Problemen für dich ansprechbar. Etwa zur Mitte des Freiwilligendienstes ist ein Einsatzstellenbesuch vorgesehen. Dabei geht es vor allem um die Reflexion deiner bisherigen Zeit in der Einsatzstelle. Den Termin für den Einsatzstellenbesuch erfährst du rechtzeitig.

BEGLEITUNG INNERHALB DER EINSATZSTELLE

Jede*r Freiwillige wird in der Einsatzstelle von einer Fachkraft angeleitet und begleitet. Bitte erkundige dich, wer deine Anleitung in der Einsatzstelle ist!

Deine Anleitungsperson führt dich in deine Tätigkeit ein, begleitet dich konstant durch das Jahr und führt regelmäßig Reflexionsgespräche mit dir.

Dokumente & Unterlagen

VEREINBARUNG

Deine Vereinbarung wurde vor Beginn deines Freiwilligendienstes ausgestellt und regelt alle Modalitäten zu deinem Freiwilligendienst. Die Vereinbarung muss von folgenden Personen bzw. Institutionen unterschrieben werden:

- Freiwillige*r
- Bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte
- Einsatzstelle, ggf. auch Einsatzstellenträger
- Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
- Nur im BFD: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Du erhältst eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Wichtig: Bitte bewahre sie an einem Ort auf, an dem du sie auch wiederfindest!

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle Freiwilligen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) beim Träger zur Ansicht vorzeigen. Das eFZ darf nicht älter als drei Monate sein. Die Ausstellung ist normalerweise mit Kosten verbunden, Freiwilligendienstleistende sind jedoch von diesen Kosten befreit. Als Nachweis wird ein Bestätigungsschreiben des Caritasverbandes benötigt, das mit der Vereinbarung verschickt wird. Es reicht, wenn du das eFZ deiner Einsatzstelle vorzeigst und diese uns über dessen Inhalte informiert.

AUSWEIS

Alle Freiwilligen erhalten einen FSJ- bzw. BFD-Ausweis. Dieser wird vom BAFzA ausgestellt. Bei Fragen hierzu wende dich bitte an die Hotline des BAFzA: 0221-36730.

Der Ausweis dient vor allem als Nachweis für Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kino, Museum, Schwimmbad). Ermäßigungen gibt es zudem für Wochen-/Monatskarten bei den Nahverkehrsbetrieben und der Deutschen Bahn; Freiwillige erhalten diese zum Azubi-Tarif (dies gilt nicht für Einzelfahrkarten oder das Deutschlandticket).

Wichtig: Der Ausweis ist kein amtlicher Nachweis über einen Freiwilligendienst und auch kein Arbeitszeugnis für Bewerbungen.

BESCHEINIGUNG

Die FSJ- bzw. BFD-Bescheinigung ist der amtliche Nachweis für Freiwillige, dass sie einen Freiwilligendienst leisten. Insbesondere die Kindergeldkasse oder Krankenkassen verlangen eine aktuelle Ausfertigung der Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält deinen Namen, den Namen deiner Einsatzstelle sowie das Datum, wann der Dienst begonnen und beendet wurde bzw. voraussichtlich enden wird.

Mit der Vereinbarung erhältst du eine vorläufige Bescheinigung. Wenn du während deines Freiwilligendienstes eine Bescheinigung mit dem aktuellen Datum für Bewerbungen o.ä. benötigst, dann stellen wir dir diese gerne aus.

Die Abschlussbescheinigung wird nach dem letzten Tag im Freiwilligendienst vom Caritasverband ausgestellt und an die Freiwilligen verschickt. Eine vorherige Ausstellung der Abschlussbescheinigung ist nicht möglich.

ARBEITSZEUGNIS

Jede*r Freiwillige hat ein Anrecht auf die Erstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. Dieses ist eine Urkunde vom Arbeitgeber über die ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer und das dienstliche Verhalten des/der Freiwilligen. Außerdem wird in einem Arbeitszeugnis die Einsatzstelle kurz vorgestellt. Ein Arbeitszeugnis muss wohlwollend geschrieben sein.

Das qualifizierte Arbeitszeugnis wird meistens am Ende des Freiwilligendienstes von der Einsatzstelle ausgestellt. Du kannst auch schon vorher um die Ausstellung bitten, falls du ein Arbeitszeugnis für Bewerbungen benötigst.

Wichtig: Nicht in allen Einsatzstellen erhältst du automatisch ein Arbeitszeugnis. Wende dich deshalb bitte rechtzeitig an deine(n) Leitung!

WEITERE BESCHEINIGUNGEN

Wenn du eine Bestätigung über deinen Freiwilligendienst z.B. für die Halbwaisenrente oder eine Verdienstbescheinigung für das Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit benötigst, gibt es

dafür oft eigene Formulare. Bitte sende uns diese zu, wir füllen diese gerne für dich aus und bestätigen dir deinen Freiwilligendienst.

Wenn du mit dem FSJ bzw. BFD den schulischen Teil der Fachhochschulreife absolvierst, benötigst du ebenfalls eine gesonderte Bestätigung vom Caritasverband, die du nach Abschluss deines Dienstes erhältst (vorher ist das nicht möglich). Auch einige Hochschulen verlangen manchmal noch spezielle Bescheinigungen und Nachweise über deinen Freiwilligendienst. Bitte wende dich rechtzeitig an uns, wenn du solch ein Dokument benötigst. Weitere Hinweise dazu findest du im Kapitel "Freiwilligendienst und Schule" (S.18-20).

Krankheit

Das wichtigste vorweg: Jeder Mensch wird mal krank – das kann dir auch in deinem Freiwilligendienst passieren. Du musst deswegen kein schlechtes Gewissen haben. Viel wichtiger ist es, dass du verantwortungsvoll mit dir, deinen Kolleg*innen in der Einsatzstelle und den Menschen, um die du dich kümmerst, umgehst und bei einer Erkrankung zuhause bleibst. Eine Erkrankung ist kein Kündigungsgrund. Die Zeit deiner Erkrankung brauchst du nicht nachzuarbeiten.

Während deines Freiwilligendienstes werden vom Caritasverband Sozialversicherungsbeiträge und damit auch die Beiträge zur Krankenversicherung für dich gezahlt, du bist also gesetzlich krankenversichert. Die Behandlungskosten beim Arzt werden damit von der Krankenkasse für dich übernommen. Wichtig ist es, dass du dich ordentlich krankmeldest und deine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichst. Hier erfährst du dafür die richtigen Schritte.

1. In der Einsatzstelle Bescheid geben.

Wenn du krank bist, musst du dich vor Dienstbeginn in deiner Einsatzstelle abmelden bzw. im Falle eines Seminars bzw. Bildungstages vor Beginn der Veranstaltung beim Caritasverband. Bitte mach das persönlich bei deinen Vorgesetzten bzw. deiner Anleitungsperson und nicht per whatsapp über Kollegen. Informiere deine Einsatzstelle auch darüber, ab wann du wieder im Dienst bist. Wird die Krankschreibung verlängert, gilt das gleiche. Wenn du bei der Arbeit in der Einsatzstelle merkst, dass es dir nicht gut geht, sprich bitte deine Anleitungsperson an. Wenn du nach Hause gehst, besprich bitte vorher, ob du für den Rest des Tages eine Krankschreibung vorlegen sollst. Wenn du dich während eines Seminars krank fühlst, sprich bitte deine Seminarleitung an. Manchmal helfen ein paar Stunden Ruhe, manchmal ist es aber auch sinnvoll, dass du nach Hause fährst und dich dort auskurierst.

2. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen

Dein Arzt bzw. deine Ärztin wird dich bei einer Erkrankung für ein paar Tage krankschreiben. Während der Zeit, in der du krankgeschrieben bist, solltest du dich schonen und nichts tun, was deiner Genesung im Wege steht.

Beim Arzt erhältst du i.d.R. nur eine Ausfertigung der Krankschreibung, die für dich bestimmt ist. Gleichzeitig wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (kurz: AU) elektronisch an deine Krankenkasse übermittelt, wo wir sie abrufen können. Dafür musst du uns das Datum

mitteilen, an dem die AU ausgestellt wurde. Wenn du auch eine Ausfertigung für den Arbeitgeber erhältst, dann schicke diese bitte dem Caritasverband zu.

Die Vorlage der AU muss bis zum 3. Werktag der Krankschreibung erfolgen. Wird kein Krankenschein vorgelegt, so gilt dies als unentschuldigtes Fehlen. Es erfolgt eine Abmahnung (im Wiederholungsfall ggf. die Kündigung) und es wird für die unentschuldigten Fehltage kein Taschengeld gezahlt!

Übrigens: Wenn es dir an deinem ersten Krankheitstag so schlecht geht, dass du es nicht zum Arzt schaffst oder er an diesem Tag nur eine kurze Sprechstunde hat, kannst du dort auch am nächsten Tag hingehen. Du kannst in der Regel auch bis zu zwei Tage rückwirkend krankgeschrieben werden.

3. Dein Krankschreibung läuft aus, aber du bist noch nicht wieder gesund?

In diesem Fall gehst du erneut zum Arzt und lässt deine AU verlängern. Es gilt das gleiche wie oben: Einsatzstelle informieren, AU einreichen.

4. Du bist länger als 6 Wochen am Stück krank

Bis zum 42. Krankheitstag bekommst du dein Taschengeld normal überwiesen. Ab dem 43. Krankentag aus demselben Krankheitsgrund wird die Zahlung eingestellt. Du hast die Möglichkeit, bei deiner Krankenkasse Krankengeld zu bekommen. Dafür bekommst du von deinem Arzt einen Auszahlungsschein, den du zu deiner Krankenkasse schicken musst. In der Regel ist es nur ein Anteil des Taschengeldes, den du von der Krankenkasse ausgezahlt bekommst.

ARBEITSUNFALL

Als Arbeitsunfälle gelten Unfälle am Arbeitsplatz in der Einsatzstelle, bei Bildungstagen, im Seminar sowie auf dem Arbeitsweg. In diesem Fall bist du über die Berufsgenossenschaft (kurz: BG) der Einsatzstelle versichert (auch dann, wenn der Unfall im Seminar oder beim Bildungstag passiert!). Unfälle müssen der BG gemeldet werden. Wende dich bei einem Arbeitsunfall deshalb an die zuständige Person in der Einsatzstelle oder im Seminar.

Wenn du einen Arbeitsunfall hattest, musst du zur Behandlung zu einem so genannten „D-Arzt“ (Durchgangsarzt). Eine Liste mit D-Ärzten gibt es sicherlich in deiner Einsatzstelle. Ärzte in der Notaufnahme in Krankenhäusern sind ebenfalls D-Ärzte.

Bei der Anmeldung musst du immer gleich angeben, dass du einen Arbeitsunfall hattest. Wenn du aufgrund eines Arbeitsunfalls Medikamente (z.B. Schmerztabletten) oder Physiotherapie erhältst, dann werden die Kosten dafür i.d.R. komplett von der BG übernommen – im Fall von Erkrankungen, die nicht auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen sind, ist dafür meist eine Zuzahlung nötig.

Wichtig: Auch wenn du nur einen kleinen Unfall hattest und du (im ersten Moment) keine medizinische Behandlung benötigst, solltest du den Arbeitsunfall melden – in manchen Fällen treten Beschwerden erst mit etwas Verzögerung auf.

KRANK OHNE KRANKENSCHHEIN

Die FSJ- bzw. BFD-Vereinbarung bietet die Möglichkeit, bis zu zwei Tage auch ohne AU zuhause zu bleiben. Manchmal ist es effektiver, zwei Tage im Bett zu bleiben, als mehrere Stunden im Wartezimmer zu sitzen und sich schlimmstenfalls noch mehr einzufangen.

Bitte nimm dies nicht als Selbstverständlichkeit hin, sondern besprich bei der Krankmeldung mit der Einsatzstelle, dass du gerne die Möglichkeit in Anspruch nehmen möchtest, zwei Tage ohne AU zuhause zu bleiben – wenn das häufiger passiert, verlangen die meisten Einsatzstellen ab dem ersten Tag eine AU.

Wichtig: Aus förderrechtlichen Gründen besteht diese Option **nicht in den Seminaren oder bei Bildungstagen**. Hier muss grundsätzlich für jeden Fehltag eine AU vorgelegt werden.

KINDERKRANKENGELD

Diese Regelung ist für dich relevant, wenn du ein Kind unter 12 Jahren hast. Falls dein Kind krank ist und du mit zu Hause bleiben musst, erhältst du für diese Tage kein Taschengeld. In diesem Fall werden die Kosten bereits ab dem ersten Krankheitstag von der Krankenkasse übernommen. Auch hier gilt: Das Kinderkrankengeld beträgt nicht die volle Höhe des Taschengeldes, das du ansonsten für diesen Zeitraum erhalten würdest.

Um Kinderkrankengeld zu erhalten, musst du das Original des Krankenscheines ausgefüllt an deine Krankenkasse schicken. Eine Kopie davon schickst du an den Caritasverband.

Kinderkrankengeld kann 2026 für bis zu 15 Tage pro Kind im Kalenderjahr beantragt werden. Falls du alleinerziehend sein solltest, steigt mit dem Einverständnis des anderen Elternteils und nach Rücksprache mit der Krankenkasse das Kinderkrankengeld auf 30 Tage pro Kalenderjahr. Für Familien mit mehreren Kindern beträgt die Zahl der Kinderkrankentage pro Elternteil maximal 35 Tage, für Alleinerziehende mit mehreren Kindern maximal 70 Tage. Aktuell ist noch nicht klar, ob diese Regelungen 2027 beibehalten werden oder ob es Änderungen gibt.

GESUNDHEITSVORSORGE – IMPFUNGEN UND GESUNDHEITSPASS

In den Freiwilligendiensten FSJ und BFD kann die Einsatzstelle Freiwillige zum Status der **Impfungen** befragen bzw. um bestimmte Impfungen oder die Ausstellung eines Gesundheitspasses/-zeugnisses bitten. In einigen Einrichtungen besteht eine Masernimpfpflicht.

Für Vorsorgemaßnahmen und Impfungen, die die Einsatzstelle verlangt, muss die Einsatzstelle auch die Kosten übernehmen. Bei nicht verpflichtenden Impfungen musst du die Kosten selbst tragen.

Die Ausstellung eines **Gesundheitspasses bzw. -zeugnisses** ist notwendig, wenn du in deiner Einsatzstelle mit der Zubereitung von Lebensmitteln betraut bist. Auch hier gilt: Wenn du im Auftrag der Einsatzstellen einen Gesundheitspass beantragst, muss diese die Kosten dafür tragen.

Ob und welche Vorsorgemaßnahmen nötig sind oder ob du einen Gesundheitspass oder -zeugnis brauchst, erfährst du in deiner Einsatzstelle.

Beendigung des Freiwilligendienstes

Ein Freiwilligendienst dauert i.d.R. zwölf Monate. Den genauen Zeitraum deines Freiwilligendienstes findest du auf deiner Vereinbarung. Dein FSJ bzw. BFD endet automatisch an dem dort angegebenen Datum, ohne dass es weiterer Schritte bedarf. Hier findest du Informationen, wie du deinen Freiwilligendienst verkürzen oder verlängern kannst.

DU MÖCHTEST DEINEN FREIWILLIGENDIENST VORZEITIG BEENDEN?

Dazu hast du folgende Möglichkeiten:

- **Kündigung in der Probezeit:** In den ersten sechs Wochen hast du die Möglichkeit, ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen (das bedeutet, dass dein Freiwilligendienst erst zwei Wochen später endet).
- **Kündigung nach der Probezeit:** Hier beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats (Rechenbeispiel: Wenn du zum 31.07. kündigen möchtest, müsstest du die Kündigung spätestens am 03.07. einreichen).
- **Aufhebung der Vereinbarung:** Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit kurzfristig (ggf. auch rückwirkend) möglich. In diesem Fall muss auch deine Einsatzstelle schriftlich zustimmen. Erfahrungsgemäß werden auch niemandem Steine in den Weg gelegt, wenn ein Freiwilligendienst aufgrund von Ausbildung, Studium oder Festanstellung kurzfristig aufgehoben werden soll.

Wichtig ist in allen Fällen die Schriftform (auch per E-Mail möglich). Bei **Minderjährigen** müssen auch die Eltern die Kündigung bzw. Aufhebung unterschreiben!

KÜNDIGUNG DURCH DIE EINSATZSTELLE BZW. DEN TRÄGER

Eine Kündigung wird vom Träger (FSJ) bzw. dem BAFzA (BFD) in Absprache mit der Einsatzstelle ausgesprochen. Hier gelten die gleichen Fristen:

- In der Probezeit (die ersten sechs Wochen des Dienstes) kannst du ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- Eine ordentliche Kündigung nach der Probezeit kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats ausgesprochen werden. Hier muss ein Grund angegeben werden. In der Regel muss zuvor eine Abmahnung erfolgt sein. Bei besonders schwerwiegenden Gründen (z.B. Gewalt oder Straftaten) kann auch eine außerordentliche (fristlose) Kündigung ausgesprochen werden. Dies muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes geschehen.

Wichtig vor Ende des Freiwilligendienstes: Drei Monate vor Ende deines FSJ/BFD musst du dich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden – es sei denn, du fängst unmittelbar im Anschluss eine Ausbildung, ein Studium oder eine andere Beschäftigung an. Wenn dein Freiwilligendienst kurzfristig durch Aufhebung oder Kündigung endet, solltest du die Agentur für Arbeit unverzüglich benachrichtigen.

DU MÖCHTEST DEINEN FREIWILLIGENDIENST VERLÄNGERN?

Wenn du deinen Freiwilligendienst in deiner Einsatzstelle verlängern möchtest, so ist dies bis zu einer Dauer von max. 18 Monaten möglich. Dafür muss keine neue Vereinbarung

geschlossen werden, sondern nur eine Verlängerung der Vereinbarung von allen Vertragsparteien unterschrieben werden. Bitte wende dich deshalb rechtzeitig an deine Einsatzstelle und den Caritasverband, wenn du deinen Einsatz gerne verlängern möchtest. Auch ein Einsatzstellenwechsel ist möglich, dazu muss dann jedoch eine neue Vereinbarung ausgestellt werden, deren Dauer mindestens sechs Monate betragen muss.

Arbeitszeiten

Ein Freiwilligendienst kann in Voll- oder Teilzeit geleistet werden. Bei einem Dienst in Vollzeit richtet sich der Stundenumfang dabei nach dem Vollzeitumfang der Einsatzstelle. Dieser liegt in den meisten Einrichtungen bei 39 Stunden. Der für dich gültige Stundenumfang steht in deinem Vertrag.

Pausen: Bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit am Tag stehen dir 30 Minuten Pause zu. Zwischen zwei Schichten müssen mindestens elf Stunden Erholungszeit liegen.

Nachtdienste: Nachtdienste sind grundsätzlich nicht gestattet. Freiwillige dürfen nicht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr eingesetzt werden.

Wochenenden und Feiertage: Jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei sein. Wenn du an einem Wochenende oder Feiertag arbeiten musst, erhältst du dafür Ausgleichstage.

Wichtig: Für Minderjährige ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Hier gibt es einzelne abweichende Regelungen. Siehe dazu „Jugendarbeitsschutzgesetz“ -> S. 14

TEILZEIT

Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit beträgt die Mindeststundenzahl 21 Stunden pro Woche, das Taschengeld wird anteilig gezahlt. Die Seminare und Bildungstage müssen in Vollzeit absolviert werden.

Einzige Voraussetzung für einen Teilzeitdienst ist, dass alle Vertragsparteien (also: du, deine Einsatzstelle und der Caritasverband als Träger) einem Dienst in Teilzeit zustimmen. Ein Wechsel von Voll- in Teilzeit (oder umgekehrt) ist immer zum nächsten Monatsanfang möglich und muss in einer Änderung der FSJ- bzw. BFD-Vereinbarung vereinbart werden.

ÜBERSTUNDEN/MINUSSTUNDEN

Es sind keine Überstunden im Freiwilligendienst vorgesehen. Sie werden nicht bezahlt, können aber „abgebummelt“ werden. Falls du Überstunden machen sollst, musst du vorher seitens der Einrichtung dazu um dein Einverständnis gebeten werden.

Du solltest außerdem darauf achten, dass keine Minusstunden entstehen. Falls das doch passiert, sollten sie so schnell wie möglich ausgeglichen werden. Minusstunden sind ein Abmahnungsgrund. Wenn du eher nach Hause geschickt wirst, weil z. B. gerade nicht viel zu tun ist, musst du diese Stunden nicht nacharbeiten.

URLAUB

Alle Freiwilligen haben Anspruch auf 30 Urlaubstage bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst. Solltest du eher aufhören oder einen Vertrag haben, der weniger als zwölf Monate dauert, reduziert sich die Zahl entsprechend.

Der konkrete Zeitraum, wann du Urlaub nimmst, muss in der Einsatzstelle beantragt werden. Dazu erhältst du dort ein Formular. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Urlaubszeitpunkt. Wenn du Pläne hast, die mit konkreten Terminen verbunden sind, solltest du sie so schnell wie möglich mit deiner Einsatzstelle besprechen. Bitte beachte, dass es in manchen Einsatzstellen Schließzeiten gibt, in denen alle Mitarbeitenden Urlaub nehmen müssen (z.B. Kitas, Schulen). Solltest du deinen Freiwilligendienst kurzfristig beenden und noch Urlaub offen haben, so wird dieser ausgezahlt.

Wichtig: Während der Seminare darfst du keinen Urlaub nehmen.

ZUSÄTZLICHE URLAUBSTAGE

Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben nach § 208 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage im Kalenderjahr. Dieser muss unter Vorlage des Nachweises beim Referat Freiwilligendienste beantragt werden.

Sonderurlaubstage (z.B. bei Trauerfällen) sind für Freiwillige nicht explizit geregelt, du solltest gegenüber deinen Kolleg*innen in deiner Einsatzstelle allerdings nicht schlechter gestellt sein. Wenn es in deiner Einsatzstelle üblich ist, dass fest angestellte Mitarbeitende in solchen Fällen Sonderurlaub erhalten, sollte das möglichst auch für dich gelten. Wenn es hier Schwierigkeiten gibt, wende dich gerne an den Caritasverband.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Freiwilligen unter 18 Jahren. Dies sind die wichtigsten Regelungen:

- Minderjährige dürfen nur an fünf Tagen pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) arbeiten. So ist ein Einsatz von maximal zehn Tagen am Stück (Mittwoch bis Sonntag sowie Montag bis Freitag der darauffolgenden Woche) möglich. Da Seminare als Arbeitszeit gelten, sind bereits fünf Arbeitstage innerhalb einer Kalenderwoche absolviert – am Wochenende nach einem Seminar müssen Minderjährige also frei haben.
- Minderjährige Freiwillige dürfen nicht nach 20:00 Uhr eingesetzt werden.
- Minderjährige dürfen an folgenden Feiertagen nicht arbeiten: 1. Januar, 25. Dezember, 1. Mai, Ostersonntag. Am 24. und 31. Dezember dürfen sie nicht nach 14 Uhr eingesetzt werden.
- Die tägliche Pausenzeit für Freiwillige unter 18 Jahren beträgt eine Stunde (bei max. sechs Stunden Arbeitszeit sind 30 Minuten verpflichtend).
- Freiwilligen unter 18 Jahre steht eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zwischen zwei Schichten zu.
- Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes werden in der Broschüre zum Jugendarbeitsschutz (im Downloadbereich unseres Blogs www.mein-jahr-caritas.de abrufbar) erklärt.

Finanzen

TASCHENGELD

Im Freiwilligendienst gibt es weder Lohn noch Gehalt. Allen Freiwilligen wird stattdessen ein Taschengeld ausbezahlt.

Freiwillige **unter 27 Jahren** erhalten bei einem Dienst in Vollzeit (egal ob FSJ oder BFD) ein monatliches Taschengeld in Höhe von **350 €**. Das Taschengeld für Freiwillige **über 27** beträgt bei einem Dienst in Vollzeit **370 €**. Bei allen beinhaltet das Taschengeld auch Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung.

Bei einem Dienst in Teilzeit wird das Taschengeld anteilig reduziert. Auch wenn du nicht den ganzen Monat im Dienst bist, z.B. weil du zur Mitte des Monats beginnst oder kündigst, erhältst du das Taschengeld anteilig für die Tage, an denen du im Dienst warst.

Die Überweisung des Taschengeldes erfolgt immer am Ende des Monats durch den Caritasverband. Die Auszahlung des Taschengeldes kann nur erfolgen, wenn alle angeforderten Unterlagen (vollständig unterschriebene Vereinbarung, Personalfragebogen, Mitgliedsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, Sozialversicherungsnummer und Steuer-ID) beim Caritasverband vorliegen. Um alle Angaben für die Taschengeldzahlung rechtzeitig eingeben zu können, werden diese Unterlagen bis zum 10. Werktag deines ersten Monats im Freiwilligendienst benötigt. Solltest du diese Frist nicht einhalten können (z.B. weil du kurzfristig beginnst und so schnell nicht alle Unterlagen zusammen hast), wird das Taschengeld automatisch mit der nächsten Taschengeldzahlung nachgezahlt.

Wichtig: Da es sich um ein Taschengeld handelt, kann kein Weihnachts- oder Urlaubsgeld gezahlt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Ein Freiwilligendienst ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Somit werden mit dem Taschengeld Beiträge für folgende Versicherungen für dich abgeführt:

- gesetzliche Krankenversicherung – wichtig: Im Freiwilligendienst darfst du nicht über ein anderes Familienmitglied „familienversichert“ oder privat krankenversichert sein
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung (das bedeutet auch, dass dein Freiwilligendienst als Beitragsjahr mit angerechnet wird, wenn du mal in Rente gehst)
- Beiträge an die Berufsgenossenschaft (siehe „Arbeitsunfall“ S. 10)

Anders als beim Gehalt, das bei einer festen Anstellung gezahlt wird, ist für die Sozialversicherungsleistungen im Freiwilligendienst kein Arbeitnehmer*innen-Anteil zu zahlen.

SOZIALLEISTUNGEN

Im Freiwilligendienst wird das **Kindergeld** weitergezahlt, jedoch nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Außerdem kannst du **Grundsicherung** (ehem. Bürgergeld oder "Hartz IV") beantragen. Hier gelten folgende Regelungen:

- Für Freiwillige unter 25 Jahren, die Bürgergeld nach SGB II beziehen (das ist im Bürgergeld-Bezug der Normalfall), gilt eine Zuverdienstgrenze von 520 €. Da das Taschengeld darunter liegt, wird es also nicht angerechnet.
- Für Freiwillige unter 25 Jahren, die Bürgergeld nach SGB XII beziehen, sowie für alle Freiwilligen ab 25 Jahren beträgt die Zuverdienstgrenze nur 250 €. Bei einem Taschengeld von 370 € werden in diesem Fall also 120 € vom Bürgergeld abgezogen.
- Diese Regelungen gelten auch bei Bedarfsgemeinschaften.

Wohngeld kann nur beantragt werden, wenn man bereits in einer Wohnung wohnt, also einen Mietvertrag vorlegen kann. Wohngeld zu beantragen, um anschließend zu schauen, welche Wohnung man sich damit leisten kann, funktioniert also nicht.

(Halb-)Waisenrente kann während eines Freiwilligendienstes ebenfalls weiterhin bezogen werden. Die Deutsche Rentenversicherung hat dazu eigene Formulare, die Vorlage der FSJ- bzw. BFD-Bescheinigung reicht dafür nicht aus. Bitte lege uns das Formular einfach vor, wir füllen es gerne für dich aus.

NEBENJOB

Wenn du in deiner Freizeit einem Nebenjob nachgehen möchtest, muss deine Einsatzstelle ihre Zustimmung erteilen. Bitte zeige dies unaufgefordert bei deiner Einsatzstelle an. Die Einsatzstelle leitet die Information an das Referat für Freiwilligendienste weiter. Das Dokument „Anzeige einer Nebentätigkeit“, das du für die Anzeige nutzen musst, findest du unter www.mein-jahr-caritas.de im Downloadbereich.

Wichtig: Die maximale wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden darf in Summe (Freiwilligendienst + Nebentätigkeit) nicht überschritten werden. Außerdem darf eine Nebentätigkeit darf deine Tätigkeit im Freiwilligendienst nicht einschränken.

FAHRTKOSTEN UND MOBILITÄTSZUSCHLAG

Für die täglichen Fahrtkosten in die Einsatzstelle musst du selbst aufkommen. Um diese Kosten zu verringern, haben die Einsatzstellen aber die Möglichkeit, dir monatlich einen Mobilitätszuschlag in Höhe von 35 € zusätzlich zum Taschengeld zu zahlen. Der Mobilitätszuschlag wird mit dem Taschengeld ausgezahlt und muss vertraglich vereinbart werden. Wichtig: Jede Einsatzstelle entscheidet für sich, ob sie einen Mobilitätszuschlag zahlt. Besprich dies bitte deshalb am besten noch vor Dienstbeginn mit der Einsatzstelle.

Die Fahrtkosten zu den Seminarwochen und Bildungstagen werden vom Caritasverband übernommen bzw. erstattet. Weitere Infos zu den Fahrtkosten sind in den jeweiligen Einladungen zu finden.

Hier ein paar Hinweise für Vergünstigungen im ÖPNV:

- Das Deutschlandticket ist ein in allen öffentlichen Verkehrsmitteln Nahverkehrs (Regionalverkehr der Bahn, Bus, Straßenbahn, U-Bahn) in ganz Deutschland gültiges Ticket und kostet aktuell (Stand: Mai 2026) 63 € im Monat. Das Deutschlandticket wird grundsätzlich als Abo abgeschlossen, ist aber monatlich (bis zum 10. des Vormonats) kündbar. Freiwillige in Einsatzstellen im Land Brandenburg haben die Möglichkeit, das Deutschlandticket zu einem ermäßigten Preis von 37,80 € zu erwerben. Voraussetzung ist hier, dass der Dienst mindestens 12 Monate dauert.

- Freiwillige können bei den Nahverkehrsbetrieben und der Deutschen Bahn die Wochen- oder Monatskarten gegen Vorlage des Freiwilligenausweises zum Tarif der Auszubildenden bekommen. Dies gilt nicht für Einzel- bzw. Tagestickets.
- Personen unter 27 Jahren können eine MyBahnCard 25 oder 50 für 39,90 € bzw. 79,90 € erwerben und erhalten dann 25 bzw. 50 % Rabatt auf den Fahrpreis. Achtung: Wer nicht rechtzeitig – spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit – kündigt, bekommt automatisch die nächste BahnCard zugeschickt, die dann natürlich bezahlt werden muss. Jugendliche erhalten bis zum 19. Geburtstag die Jugend BahnCard 25 bereits für 7,90 € – für jeweils ein Jahr und ohne automatische Verlängerung.

DOs & DON`Ts

DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPLICHT

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. und die Einsatzstellen im Freiwilligendienst unterliegen dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG). Alle Freiwilligen sind verpflichtet, diese Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Im Wesentlichen bedeutet das: Alle Daten – also Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer etc. – und Informationen (z.B. Krankheiten), die du im Zuge deiner Tätigkeit über die von dir betreuten Personen erhältst, sind vertraulich zu behandeln. Dies bedeutet auch Stillschweigen über die betreuten Personen oder interne Gespräche gegenüber Menschen außerhalb der Einsatzstelle. Sie gilt vom ersten Arbeitstag an und auch über das Ende des Freiwilligendienstes hinaus.

Darüber hinaus dürfen keine Daten, Fotos oder Videos von Betreuten oder Kolleg*innen aus der Einsatzstelle in sozialen Netzwerken oder an anderen Stellen veröffentlicht oder verbreitet werden, außer auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzstelle bzw. mit Zustimmung der auf den Fotos/Videos erkennbaren Personen.

Gleichzeitig sind natürlich auch deine Daten und persönlichen Informationen geschützt. Alle deine Daten werden vertraulich behandelt und nur erhoben und verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des Freiwilligendienstes erforderlich ist, z.B. für die Erstellung der Vereinbarungen, Abrechnungen bei Fördermittelgebern oder Anmeldungen in den Seminarhäusern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Fotos oder Videos von den Seminaren und Bildungstagen, auf denen andere Personen zu sehen sind, werden ohne ausdrückliche Erlaubnis der auf dem Bild abgebildeten Personen nicht vom Caritasverband veröffentlicht. Die „Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos und Videos nach dem Kunsturhebergesetz“ kannst du auf dem entsprechenden Formular, das du mit den Vertragsunterlagen erhältst, erteilen oder verweigern. Eine Verweigerung führt zu keinem Nachteil.

HANDYGEBRAUCH WÄHREND DER ARBEITSZEIT

In den meisten Einsatzstellen ist die private Handynutzung während der Dienstzeit nicht gestattet. Ein Verstoß kann eine Abmahnung zur Folge haben. Bitte sprich in der Einsatzstelle ab, welche Regelungen zum Handygebrauch während der Arbeitszeit gelten.

Für den Fall, dass du dringende Telefonate (Krankheit in der Familie, Antworten von Bewerbungen etc.) erwartest, kannst du in deiner Einsatzstelle im Vorhinein darum bitten,

dass du an diesem Tag dein Handy nutzen kannst oder über das Festnetz der Einsatzstelle für dringende Notfälle erreichbar bist.

In den Seminaren und bei Bildungstagen ist während der Einheiten die Benutzung von Handys, Smartphones und Tablets nicht erwünscht, sofern kein damit verbundener Arbeitsauftrag besteht. Im Freizeitbereich bitten wir bei der Handynutzung Rücksicht auf die Gemeinschaft zu nehmen.

SOZIALE NETZWERKE UND ONLINEPORTALE (INSTAGRAM & CO.)

Wenn du auf deinen Accounts in sozialen Netzwerken über deine Erlebnisse im Freiwilligendienst und den Seminaren berichten möchtest, freuen wir uns natürlich. Bitte veröffentliche dabei jedoch keine Bilder von den Seminaren, Bildungstagen oder der Arbeit in den Einsatzstellen, wenn du nicht die ausdrückliche Erlaubnis der abgebildeten Personen hast. Hinweise dazu findest unter Datenschutz und Schweigepflicht.

In vielen Einrichtungen gibt es zudem Regelungen bezüglich privater Kontakte zu Klient*innen, Bewohner*innen und Patient*innen bzw. deren Angehörigen. Bitte informiere dich hier und beachte die in deiner Einsatzstelle geltenden Regelungen.

Übrigens: Das Referat Freiwilligendienste ist auf mehreren sozialen Netzwerkportalen vertreten. Wir informieren regelmäßig darüber, was so alles bei uns passiert – folge uns da gerne und lass uns einen „Like“ da! Eine Übersicht, wo wir zu finden sind, findest du auf der Rückseite dieses Heftes.

GESCHENKE

Die Einsatzstellen entscheiden, ob und inwieweit es dir gestattet ist, während des Dienstes Geschenke von Klient*innen, Bewohner*innen und Patient*innen bzw. deren Angehörigen entgegenzunehmen. Bitte erkundige dich in deiner Einsatzstelle.

DU ODER SIE?

Junge Menschen sind es vermutlich aus der Schule gewohnt, von den Lehrer*innen geduzt zu werden. In der Einsatzstelle wird es dir möglicherweise passieren, dass du mit „Sie“ angesprochen wirst – in anderen Einsatzstellen ist es wiederum üblich, dass sich die meisten Kolleg*innen untereinander mit „Du“ ansprechen. Du solltest aber auf jeden Fall abwarten, dass Kolleg*innen auf dich zu kommen und dir das „Du“ anbieten. Übrigens: Im Seminar und bei den Bildungstagen ist es völlig in Ordnung, wenn du die Mitglieder der Seminarleitung duzt!

Freiwilligendienst und Schule

FACHHOCHSCHULREIFE

Du kannst mit deinem Freiwilligendienst den praktischen Teil der Fachhochschulreife erlangen. Das ist besonders interessant für alle jugendlichen Freiwilligen, die nach der 11. Klasse das Gymnasium verlassen oder die Abiturprüfungen nicht bestanden haben.

Voraussetzung ist, dass du den schulischen Teil der Fachhochschulreife bereits absolviert hast. Dies ist nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Kurshalbjahren in der Abiturstufe (entspricht der 11. Klasse am Gymnasium) der Fall.

Wichtig: Dein FSJ/BFD muss dann mindestens zwölf Monate dauern. Wenn du vor dem Freiwilligendienst ein längeres Praktikum in einer sozialen Einrichtung absolviert hast, kann dies u.U. mit angerechnet werden – dann müsste der Freiwilligendienst nicht zwangsläufig zwölf Monate dauern. Bitte besprich dich dazu mit dem Landesschulamt.

Als Nachweis für den praktischen Teil der Fachhochschulreife benötigst du eine gesonderte Bestätigung vom Caritasverband, die du nach Abschluss deines Dienstes erhältst (vorher ist das nicht möglich). Bitte wende dich rechtzeitig an uns, wenn du solch ein Dokument benötigst. Den Nachweis musst du anschließend zusammen mit dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife beim Landesschulamt einreichen. Dort ist für die Zuerkennung der Fachhochschulreife eine Gebühr zu entrichten.

Weitere Infos zu diesem Thema findest du auf der Website des Landesschulamtes in Sachsen-Anhalt:



ZUGANG ZUR ERZIEHER*INNEN-AUSBILDUNG

Wer in Sachsen-Anhalt eine Ausbildung als Erzieher*in beginnen möchte, muss vorher eine zweijährige Ausbildung zum/zur Sozialassistent*in oder Kinderpfleger*in absolvieren. Hier bietet ein Freiwilligendienst aber u.U. die Möglichkeit, direkt in die Ausbildung einzusteigen:

1. Wenn du die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife hast, kannst du nach einem einjährigen Freiwilligendienst im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kita, Schule, Jugendclub) direkt die Ausbildung als Erzieher*in beginnen. Voraussetzung ist auch hier, dass der Freiwilligendienst mindestens zwölf Monate dauert (ggf. können auch hier vorherige Praktika angerechnet werden – dies bitte mit der zuständigen Schule besprechen). Wichtig: Wenn du mit dem Freiwilligendienst den praktischen Teil der Fachhochschulreife erwirbst, kannst du das Jahr nicht gleichzeitig auch für den Zugang zur Erzieher*innen-Ausbildung nutzen.

2. Wenn du bereits eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hast und anschließend einen Freiwilligendienst im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kita, Schule, Jugendclub) mit einem Gesamtumfang von mindestens 600 Stunden absolvierst, kannst du ebenfalls im Anschluss direkt die Ausbildung als Erzieher*in beginnen.

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Immer mehr Hochschulen in Deutschland rechnen einen Freiwilligendienst bei der Zulassung zu einem Studium an. Dies kann also ggf. eine Möglichkeit sein, für ein Studium zugelassen zu werden, auch wenn du den NC nicht erfüllst. Die einzelnen Regelungen sind sehr unterschiedlich – mal geht es um eine bestimmte Mindestdauer, mal um den Einsatz in einem spezifischen Fachgebiet. Hier solltest du dich frühzeitig bei der Hochschule bzw. der Zulassungsbehörde informieren und ggf. mit uns Rücksprache halten, um sicherzustellen, dass alle Bedingungen erfüllt werden.

Unabhängig davon erkennen viele Universitäten einen Freiwilligendienst in einem Krankenhaus als Pflegepraktikum für das Medizinstudium an.

SCHULPFLICHT

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es eine zwölfjährige Schulpflicht (neun Jahre an einer allgemeinbildenden Schule und drei Jahre an einer berufsbildenden Schule). Leisten junge Menschen einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst, ruht die Schulpflicht.

Wenn du noch minderjährig bist und deinen Freiwilligendienst vorzeitig beendest, musst du dich bei einer berufsbildenden Schule anmelden, da die Schulpflicht dann nicht mehr ruht. Dies gilt auch bei unentschuldigtem Fehlen während des Freiwilligendienstes.

Prävention von sexualisierter Gewalt

Das Wohlergehen und die Sicherheit der Freiwilligen und der Menschen in den Einsatzstellen steht bei unserer Arbeit im Mittelpunkt. Dabei stehen in den Einsatzstellen sowie in den Seminaren die Bedürfnisse der einzelnen Personen im Fokus. Es herrscht eine Atmosphäre der Offenheit und des Respekts. Die meisten Einsatzstellen haben ein Schutzkonzept. Bitte erkundige dich danach und beachte die Regelungen.

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. hat ein institutionelles Schutzkonzept für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erarbeitet, das Grundlage für unsere Arbeit ist. Dieses ist auf unserer Webseite im Downloadbereich (www.mein-jahr-caritas.de/downloadbereich) nachzulesen.

Konkret erkennbar wird der Schutzgedanke in folgenden Bereichen:

Erweitertes Führungszeugnis: Alle Freiwilligen müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Die Ausstellung ist normalerweise mit Kosten verbunden, Freiwilligendienstleistende sind jedoch von diesen Kosten befreit. Als Nachweis dafür wird ein Formular benötigt, das mit der Vereinbarung verschickt wird. Es reicht, wenn du das eFZ deiner Einsatzstelle vorzeigst und diese uns die Einsichtnahme bestätigt.

Selbstauskunftserklärung: Alle Freiwilligen unterschreiben in einer Selbstauskunftserklärung dafür, dass sie nicht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung verurteilt worden sind und auch aktuell kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie läuft.

Verhaltenskodex: Die persönlichen Regeln des Miteinanders (u.a. respektvoller Umgang miteinander) findest du im Verhaltenskodex, den du am Anfang deines Freiwilligendienstes unterschreibst.

Präventionsschulung: Fragen rund um das Thema Nähe und Distanz in der Einsatzstelle begleiten uns durch die Seminarwochen und Bildungstage. Nach der Präventionsordnung für das Bistum Magdeburg, an die wir gebunden sind, ist die Teilnahme an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle Freiwilligen verpflichtend. Hier erfährst du u.a., welche Hilfe- und Unterstützungsangebote es gibt. Alle Freiwilligen unter 27 Jahren nehmen im Rahmen der zweiten Seminarwoche an dieser Schulung teil. Für Freiwillige über 27 Jahren finden Schulungen im Rahmen der Bildungstage statt. Hier müssen auch diejenigen Freiwilligen unter 27 teilnehmen, die die Schulung in der 2. Seminarwoche verpasst haben.

Wir achten bei diesen Themen auf eine sensible und auf die Teilnehmenden ausgerichtete Methodenauswahl. Auf persönliche und individuelle Bedürfnisse versuchen wir

vertrauensvoll einzugehen. Nach der Teilnahme an der Schulung erhältst du ein Zertifikat, das du für spätere Bewerbungen nutzen kannst.

Rücksichtnahme in den Seminaren und bei Bildungstagen: Auch im Rahmen der Seminare und Bildungstage achten wir auf verschiedene Aspekte von Schutz (u.a. nach Geschlechtern getrennte Schlafzimmer) und einen grundsätzlich respektvollen Umgang miteinander. Diese und andere Punkte findest du im Dokument „Prävention sexualisierte Gewalt im Bereich Freiwilligendienste“ im Downloadbereich unserer Webseite.

Sollten dir Grenzverletzungen im Rahmen deines Freiwilligendienstes auffallen, melde dich bitte bei uns oder bei der Präventionsbeauftragten des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V., Frau Erbring: susanna.erbring@caritas-bistum-magdeburg.de, Tel.: 0391 59808-504

Was sonst noch wichtig ist

ABMAHNUNG

Eine Abmahnung kann erhoben werden, wenn es zu Pflichtverstößen oder erheblichen Differenzen in der Einsatzstelle, im Seminar oder bei Bildungstagen kommt (z.B. Unpünktlichkeit, unsachgemäßer Umgang mit Betreuten/Klient*innen, unentschuldigtes Fernbleiben, Missachtung der Hausordnung). Wenn du eine Abmahnung erhältst, ist dies vergleichbar mit der Gelben Karte beim Fußball: Du erhältst eine dokumentierte Verwarnung, die aber erst mal noch keine Konsequenzen hat. Allerdings führt eine zweite Abmahnung aus demselben Grund i.d.R. zur Kündigung.

Eine Abmahnung wird vom Caritasverband in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle ausgesprochen. Im BFD wird aus rechtlichen Gründen von "schriftlicher Ermahnung" gesprochen, die Bedeutung bleibt jedoch die gleiche.

ARBEITSKLEIDUNG

In Einrichtungen, in denen eine persönliche Schutzkleidung von der Berufsgenossenschaft vorgeschrieben ist (z. B. Krankenhaus), ist die Einrichtung dafür verantwortlich, diese bereitzustellen und regelmäßig zu reinigen.

AUFGABENBEREICHE UND TÄTIGKEITEN IM FREIWillIGENDIENST

Die Tätigkeiten der Freiwilligen orientieren sich an den Maßstäben, die im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und im Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst bzw. in den Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Europäischen Sozialfond geregelt sind. Das heißt:

„Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Jugendfreiwilligendienstegesetz).

„Im BFD und bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD) wird die Arbeitsmarktneutralität durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt“ (Stellungnahme der Bundesregierung, 03.06.2013).

Diese Aussagen bedeuten, dass Freiwillige keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ersetzen dürfen (Arbeitsmarktneutralität). Den Freiwilligen sollte ermöglicht werden, Einblick in die verschiedenen Bereiche der Einrichtung zu erhalten. Eine unverzichtbare Voraussetzung für das Tätigwerden der Freiwilligen ist die gezielte fachliche Anleitung und die kontinuierliche Begleitung durch das Fachpersonal. Mit zunehmender Sicherheit können den Freiwilligen Aufgaben mit mehr Eigenverantwortung übertragen werden. Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des Freiwilligendienstes ist die Aufnahme der Freiwilligen als Mitglied im Team. Die Teilnahme an Team- und Fallbesprechungen sollte zur kontinuierlichen Reflexion gewährleistet sein und den Freiwilligen ermöglichen, den Kontext der eigenen Tätigkeiten zu erfassen. Wenn in der Einrichtung Supervision angeboten wird, sollte geprüft werden, ob die Teilnahme der Freiwilligen möglich ist.

Im Folgenden werden Tätigkeiten aufgezeigt, die nach Einsatzstellenbereichen geordnet sind. Diese sind aus dem Freiwilligendienste-Handbuch der katholischen Trägergruppe entnommen. Das vollständige Handbuch findest du im Downloadbereich auf www.mein-jahr-caritas.de (Für Einsatzstellen/Einsatzstellenhandbuch).

Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

Erlaubte pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

Die im Anschluss genannten pädagogisch-erzieherischen Tätigkeiten können bei der Arbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen, mit Kindern, mit Einzelnen oder mit Gruppen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern stattfinden.

Mithilfe und Unterstützung des Fachpersonals bei:

- täglicher Arbeit z. B. in der Kita bei Spielangeboten, Basteln, Freispiel
- Tagesgestaltung
- Betreuungsaufgaben
- einfachen pflegerischen Aufgaben
- den Bereichen Hygiene, Sicherheit, Ordnung
- Hausaufgabenbetreuung



- Einüben lebenspraktischer Tätigkeiten (Aufstehen, Anziehen, Körperpflege, Umgang mit Geld, Hilfestellung beim Erlernen von Selbständigkeit)
- Einzelförderung im Bereich von Spielen und Lernen
- Vorbereitung und Durchführung kleinerer Projekte unter Anleitung und nach Interesse und Fähigkeit der/des Freiwilligen Angebote im kreativen, umwelt-pädagogischen, kulturellen und sportlichen Bereich
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von jahreszeitlichen oder thematischen Veranstaltungen, Festen, Elternabenden, Gruppenangeboten und -aktivitäten, Gruppenleiter*innenschulungen, Freizeitangeboten, Ferienmaßnahmen
- Freizeitgestaltung mit Einzelnen oder kleineren Gruppen
- Kinderbetreuung bei Veranstaltungen
- Begleitung bestehender Gruppen (z. B. Jugendgruppen, interkulturelle Frauengruppen & deren Kinder, ...)
- Besuche, Unterstützung und Begleitung bei alten, kranken und behinderten Menschen (Besuchsdienst, Nachbarschaftshilfe, ...)
- Unterstützung von Kommunion- und Firmgruppen und Mitgestaltung von Gottesdiensten für unterschiedliche Zielgruppen
- Organisationseigenen, nicht wirtschaftlichen Einrichtungen, z. B. Mithilfe bei Weltläden, Obdachlosentreffs, Kindergärten, Tageseinrichtungen, Bibliotheken, Mitarbeit bei Chor, Musikgruppen, Kirchenmusik
- Unterstützung von Kleiderkammern, Tafelläden, Maßnahmen im Flüchtlingsbezug, ...
- Gremienarbeit
- Teilnahme an Elterngesprächen
- Teilnahme an Teambesprechungen, Dienst- und Fallbesprechungen und Supervision

Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten mit besonderem Augenmerk

Folgende Tätigkeiten dürfen nur erfolgen, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt bzw. unter Aufsicht und Anleitung von Fachkräften:

- Begleitung Einzelner zu Terminen außerhalb der Einrichtung (auf dem Schulweg, zum Arzt, zu Freizeitaktivitäten)
- Individuelle Begleitung und Integration (z. B. begleitende Hilfe im Kindertagesstätte)
- Pflegerische Tätigkeiten (wie z. B. Wickeln, ...)

Nicht erlaubte pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

- Die alleinige Aufsichtspflicht darf nie an eine*n Freiwillige*n übertragen werden.
- Nachtdienste

Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten

Erlaubte medizinisch-pflegerische Tätigkeiten

In der Pflege ist der Einsatz von Freiwilligen, die nicht über eine pflegerische Ausbildung verfügen, nur dann verantwortbar, wenn ihnen arbeitsbegleitend pflegerisches Basiswissen und notwendige Fertigkeiten vermittelt werden.

Nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen darf die medizinische Behandlungspflege nur von Pflegefachkräften erbracht werden. Die/der Freiwillige kann im Pflegebereich

lediglich die Fachkraft unterstützen. Zu den unterstützenden Tätigkeiten zählen Maßnahmen im Rahmen der AEDL (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens) bzw. ATL (Aktivitäten des täglichen Lebens) wie Kommunikation, Beschäftigung und soziale Betreuung.

- Beschäftigungen mit Patient*innen
- Patient*innenbegleitsdienste (Spaziergänge, Begleitung zu Untersuchungen und Facharzt*innen, Einkäufe, ...)
- Hilfe bei Mobilisierung
- Hilfe beim An- und Auskleiden der Patient*innen
- Hilfe beim Ausscheiden
- Mithilfe bei Teil- und Ganzwaschungen bei einem geringen Hilfebedarf, selbständige Übernahme bei einfacher Körperpflege
- Unterstützung bei einfacher Körperpflege und der Zahnpflege
- Hautpflege bei intakter Haut
- Hilfestellung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme (nicht bei Patient*innen mit Schluckstörungen und anderen das Schlucken betreffenden Einschränkungen)
- Einfache Lagerung selbständig (z. B. Patient*innen ins Bett bringen)
- Unterstützung bei Blutdruckmessungen, wenn es sich um Routinekontrollen handelt
- Unterstützung von Blutzuckermessungen (nach Einweisung)
- Leeren des Urinbeutels (das Wechseln des Urinbeutels ist nicht erlaubt)

Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten, die nur unter Aufsicht und Anleitung einer Fachkraft möglich sind

Mithilfe und Unterstützung des Fachpersonals

- beim Betten/Lagern von Patient*innen
- beim Schneiden der Finger- und Zehennägel (nicht bei Diabetiker*innen)
- bei der Vorbereitung von Patient*innen für Operationen und Untersuchungen
- beim gemeinsamen Holen und Bringen von Patient*innen zum OP/aus dem Aufwachraum
- Mithilfe bei einfachem Verbandwechsel
- Vitalzeichenkontrolle (nur bei Routinekontrolle, nicht bei der gezielten Patient*innen-Überwachung). Sofortige Weiterleitung der gemessenen Werte an die Fachkraft
- Bereitstellung von Inhalationssystemen
- Weitergabe von Patient*innen- und Angehörigenbeobachtungen an die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. an die verantwortliche Ansprechpartner*in
- bei der Gabe von Sondennahrung in speziellen Bereichen

Folgende Tätigkeiten dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung erfolgen und nur dann ausgeführt werden, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt:

- Grundpflege Schwerstpflegebedürftiger
- Unterstützung beim Wechseln von Urinbeuteln
- Unterstützung bei der speziellen Mundpflege
- Unterstützung beim Lagern bettlägeriger Bewohner*innen
- Transport von Patient*innen bzw. schwerpflegebedürftigen Bewohner*innen
- Unterstützung bei der Nutzung von Aufstehhilfen/Liften: Badewannenlift, Rutschbrettern



- Mitbeobachten der Atmung
- Mitbeobachtung von Körpersekreten
- Unterstützung bei Bewegungsübungen

Besonders sensible medizinisch-pflegerische Tätigkeiten, die nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und besonders angeleitet, begleitet und reflektiert werden müssen:

- Einsatz bei verwirrten oder gerontopsychiatrisch veränderten Menschen
- Mithilfe bei der Pflege und Betreuung Sterbender
- Mithilfe bei der Versorgung von Verstorbenen



Nicht erlaubte medizinisch-pflegerische Tätigkeiten

- Richten, Austeilen und Verabreichen von Medikamenten
- Wundverbände und Bandagenwechsel
- Ziehen und Wechseln von Kanülen/Braunülen
- Wechseln von Stomabeuteln
- Blutabnahmen
- Alle Injektionen (intramuskulär, intravenös und subcutan)
- Bereitstellen und Umstecken von Infusionen
- Katheterisieren und Wechseln von Katheterbeuteln (= arbeiten „am geschlossenen System“)
- Reinigungs- und Kontrasteinläufe z. B. beim Röntgen
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Unterstützung beim Schneiden der Finger- und Zehennägel bei Diabetiker*innen
- Sondennahrung/Wasser verabreichen (z. B. anhängen, anschließen, digitale Pumpe einstellen etc.)
- Absaugen
- Alleinige Lagerung von Schwerkranken
- Begleitdienste bei verhaltensauffälligen Verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Patient*innen
- Alleiniges Fahren einer ambulanten Tour
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
- Übertragung der alleinigen Verantwortung für eine Gruppe/Station/Abteilung
- Nachtdienste



Büro- und Verwaltungstätigkeiten

Erlaubte Verwaltungs- und Bürotätigkeiten

- Mithilfe bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der pädagogischen/pflegerischen oder gemeinwesenorientierten Tätigkeit anfallen
- Unterstützung bei Organisation, Verwaltung und Service
- Telefondienst, Kopierdienst, Verwaltung von Teilnehmendenlisten
- Im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit anfallende und notwendige Arbeiten (Aufräumen nach einer Veranstaltung, Bereitstellen von Material und Getränken)
- Mithilfe in der Gestaltung von Werbematerial und Veröffentlichungen

Nicht erlaubte Verwaltungs- und Bürotätigkeiten

- Barkassenverantwortung
- Alleinige Durchführung/Organisation von internen Freiwilligendienst-Veranstaltungen



Hauswirtschaftliche/Haustechnische Tätigkeiten

Erlaubte hauswirtschaftliche/haustechnische Tätigkeiten

Mithilfe bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der pädagogischen/pflegerischen oder gemeinwesenorientierten Tätigkeit anfallen

- Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten und der Essensausgabe, Küche in Ordnung halten, Spüldienst
- Mithilfe beim Verteilen der Mahlzeiten, Getränke anreichen, Geschirr einsammeln, Umfeld der Patient*innen in Ordnung halten
- Unterstützung der Bewohner*innen bei selbstständiger Durchführung hauswirtschaftlicher Aufgaben
- Wohn- und Arbeitsumfeld in Ordnung halten
- Kleine Hilfeleistungen z. B. Tee oder Kaffee zubereiten oder kleine Mahlzeiten richten
- Kleine Reparatur-, Renovierungs- oder Wartungsarbeiten
- Gartenarbeiten
- Jahreszeitliche Tätigkeiten wie Rasen mähen, Laub kehren
- Pfortendienst
- Kleine Mahlzeiten kochen, Essen wärmen
- Einkaufen, Reinigung des Lebensbereiches
- Hilfe im Haushalt



Hauswirtschaftliche/haustechnische Tätigkeiten mit besonderem Augenmerk

Tätigkeiten, die nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt. Sie dürfen nur dann wahrgenommen werden, wenn der/die Freiwillige gut eingeführt ist und sich dazu ausdrücklich in der Lage fühlt und bereit erklärt.

- Fahrdienste
- Umgang mit Maschinen



Nicht erlaubte hauswirtschaftliche/haustechnische Tätigkeiten

- Beaufsichtigung und Übertragung von Verantwortung für Produktionsmaschinen
- Nachtdienste



DU HAST IDEEN ZUR VERBESSERUNG ODER PERSÖNLICHE ANLIEGEN?

Auch wir möchten uns verbessern und deine Sorgen liegen uns am Herzen. In den Seminaren und bei den Bildungstagen hast du die Möglichkeit, Probleme bezüglich deiner Einsatzstelle gegenüber dem Seminarteam anzusprechen. Für die Seminare und Bildungstage erfragen wir ebenfalls euer Feedback und versuchen auf eure Wünsche und Bedürfnisse einzugehen.

Wenn du Fragen, Sorgen und Nöte hast, sind wir auch außerhalb der Seminare und Bildungstage gerne deine Ansprechpartner*innen.

Die Kontaktdaten zu allen Mitarbeitenden im Referat findest du auf Seite 6. Wir freuen uns, wenn du selbst bei uns anrufst und nicht deine Eltern – wir halten dich für alt und erwachsen genug!

BEWERBUNGEN FÜR DEINE AUSBILDUNG ODER DEIN STUDIUM

Während deines Freiwilligendienstes solltest du dich um die Zeit nach dem Freiwilligendienst kümmern. Für deine berufliche Orientierung und für die Suche nach Ausbildungsplätzen, kannst du u.a. das Berufsinformationszentrum (BIZ) oder die Online-Berufsberatung der Caritas auf <https://beratung.caritas.de/beratung-zwischen-schule-und-beruf/warteraum> nutzen.

Wenn du eine Ausbildung in deiner Einsatzstelle beginnen, dann frag bitte bei deiner Anleitungsperson oder in der Personalabteilung der Einsatzstelle nach, ob das möglich ist und wie das Prozedere für eine Bewerbung ist.

Wenn du während der Dienstzeit Bewerbungsgespräche oder Informationstage an Hochschulen besuchen möchtest, gibt es ein paar Hinweise:

1. Bewerbungsgespräche und -tests während der Arbeitszeit in der Einsatzstelle: Alle Einsatzstellen sind dazu angehalten, Freiwillige bis zu zehn Tage für Bewerbungsgespräche o.ä. freizustellen. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht. Das solltest du rechtzeitig mit deiner Anleitung besprechen. Du kannst für länger geplante Gespräche natürlich auch Urlaub planen und nehmen.

2. Bewerbungsgespräche und -tests während der Seminarzeit: Du kannst an Bewerbungsgesprächen und Eignungstests teilnehmen. Du wirst für die Zeit freigestellt und brauchst keinen Urlaub nehmen. Du musst uns vor der Seminarwoche informieren. Die Seminarzeit brauchst du nicht nachholen. Du kannst nur und ausschließlich an den Tagen der Termine fehlen. Das heißt, dass du an Seminartagen, an denen kein Termin für ein Bewerbungsgespräch vorliegt, am Seminar teilnehmen musst. Du musst uns einen Nachweis für den Termin geben (Einladung/Teilnahmebestätigung etc.). Für die Fahrtkosten zum Bewerbungsgespräch musst du selbst aufkommen.

DU BRAUCHST HILFE? - TIPPS UND KONTAKTE

In allen Notsituationen kannst du dich auch mit uns in Verbindung setzen. Die Kontakte findest du auf der ersten Seite des Heftes. Wir versuchen dir dann weiter zu helfen.

Du suchst Unterstützung bei Schuldenfragen?

Viele Menschen haben Schulden. Einige verzweifeln daran. Andere finden einen Ausweg. Die Schuldner*innen-Beratung der Caritas ist kostenfrei, anonym und sicher. Erfahrene Berater*innen beraten dich per Mail:

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/schuldnerberatung

Du bist schwanger?

...zunächst: jede Frau kann eine Beratung in Anspruch nehmen. Falls du eine Schwangerschaftsberatung wünschst, kannst du bei vielen Beratungsstellen Unterstützung und Beratung einholen. In jedem Fall solltest du unbedingt deinen Frauenarzt aufsuchen, falls das noch nicht geschehen ist!

Hier findest du alle Schwangerschaftsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt: www.ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/familienratgeber/adressen/schwangerschaftsberatungsstellen/

Du solltest auch in deiner Einsatzstelle deine Schwangerschaft melden. Die Berufsgenossenschaft wird dann von deiner Einsatzstelle bzw. dem Caritasverband informiert. In manchen Fällen dürfen schwangere Mitarbeiterinnen nicht alle Tätigkeiten ausüben. Dein*e Gynäkolog*in wird dich informieren.

Du suchst Unterstützung bei Suchtfragen...

Du bist selbst betroffen oder jemand aus deiner Familie oder deinem Freundeskreis? Sucht spielt bei vielen Menschen eine Rolle im Leben. Wenn du eine Beratung suchst, kannst du dich hier weiter informieren: www.ls-suchtfragen-lsa.de

Du suchst Unterstützung in Fragen häuslicher Gewalt und/oder Stalking?

Opfern von Gewalt im eigenen häuslichen Umfeld oder Stalking steht Unterstützung und Beratung zu. LIKO ist das Landesnetzwerk für Sachsen-Anhalt für ein Leben ohne Gewalt und koordiniert die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenzentren und Frauenhäuser, die Interventionsstellen, die Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt, sowie die Beratungsstelle ProMann, die VERA-Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung und den Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.: www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de/

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym, kostenfrei, rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr):

0800 116 016

Kontakte zu allgemeinen Beratungsstellen (Nottelefon)

Die Telefon-Seelsorge ist offen für alle Problembereiche und für alle Anrufenden in ihrer jeweiligen Situation. Auf die Anrufenden wird weder konfessioneller noch politischer oder ideologischer Druck ausgeübt.

Telefon-Seelsorge (anonym, kostenfrei, rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr):

0800/111 0 111 · 0800/111 0 222

STICHWORTVERZEICHNIS

Abmahnung	S. 23	Seminare	S. 08
Anleitung	S. 09	Soziale Netzwerke	S. 19
Arbeitskleidung	S. 23	Studienzulassung	S. 21
Arbeitsmarktneutralität	S. 24	Taschengeld	S. 17
Arbeitsunfall	S. 12	Tätigkeiten	S. 24-28
Arbeitszeiten	S. 15	Teilzeit	S. 15
Arbeitszeugnis	S. 10	Überstunden/Minusstunden	S. 15
Aufhebung des FWD	S. 14	Urlaub	S. 15
Ausweis	S. 10	Vereinbarung	S. 09
Bundesfreiwilligendienst	S. 07	Verlängerung des FWD	S. 14
Bescheinigung	S. 10	Versicherung	S. 17
Bewerbungen während des FWD	S. 29	Wohngeld	S. 18
Bildungstage	S. 08		
Datenschutz	S. 19		
Dauer	S. 07		
Einsatzstellenbesuch	S. 09		
Fachhochschulreife	S. 20		
Fahrtkosten	S. 18		
Freiwilliges Soziales Jahr	S. 07		
Führungszeugnis	S. 10, 22		
Geschenke	S. 20		
Gesetze	S. 07		
Gesundheitszeugnis	S. 13		
Grundsicherung	S. 17		
Handygebrauch	S. 19		
Impfungen	S. 13		
Jugendarbeitsschutz	S. 16		
Kindergeld	S. 17		
Krankheit	S. 11		
Kündigung des FWD	S. 14		
Leistungen im FWD	S. 16		
Mobilität	S. 18		
Nebenjob	S. 18		
Prävention sexualisierter Gewalt	S. 22		
Probezeit	S. 14		
Qualitätsmanagement	S. 06		
Schulpflicht	S. 22		
Schweigepflicht	S. 19		

Hier findest du uns im Netz



INSTAGRAM

Auf *Instagram* gibt es regelmäßig Bilder und Videos von unseren Veranstaltungen. Du findest uns unter **freiwilligendienste_caritas**.



HOMEPAGE

www.mein-jahr-caritas.de lautet der Name unserer *Homepage*, auf der sich alle wichtigen Informationen rund um den Freiwilligendienst finden lassen.



HOMEPAGE „FREIWILLIG IN“

Auf unserer Seite **www.freiwillig-in.de** werden unsere Einsatzstellen, nach Städten und Landkreisen geordnet, vorgestellt. Ein guter Tipp, für alle die gerade auf der Suche nach einem Platz im Freiwilligendienst sind.



YOUTUBE

Kurzfilme, kreative Seminarergebnisse und Feedback von Ehemaligen gibt es auf unserem *YouTube-Kanal Caritas Magdeburg Freiwilligendienste*.



FACEBOOK

Gerne kannst du uns auch auf *Facebook* folgen. Auf **www.facebook.com/meinjahrcaritas** findest du uns dort.



Mail: freiwillig@caritas-bistum-magdeburg.de
Internet: www.mein-jahr-caritas.de